*Sehr geehrte …*

*in obiger Angelegenheit ist uns Ihr Schreiben vom …..... am ….... zugegangen.*

*Als gemeinnütziger Verein/Verband legen wir größten Wert auf Datenschutz. Daher ersuchen wir – vor allem im Hinblick auf die von Ihnen gleichfalls begehrte Datenschutzauskunft nach Art 15 DSGVO – um Übermittlung der von Ihrem Mandanten/Ihrer Mandantin Ihnen in dieser Angelegenheit erteilten Vollmacht, da § 30 ZPO grundsätzlich nur Gerichte und Behörden bindet. Darüber hinaus benötigen wir für die begehrte Datenschutzauskunft nach Art 15 DSGVO auch einen entsprechenden Identitätsnachweis Ihres Mandanten/Ihrer Mandantin und dürfen auf die Mitwirkungspflicht des Anfragenden nach Art 12 Abs 6 DSGVO verweisen. Auch benötigen wir einen Nachweis, dass die in Ihrem Schreiben angeführte IP-Adresse Ihres Mandanten/Ihrer Mandantin zuzuordnen ist.*

*Nach Übermittlung dieser Unterlagen werden wir auf Ihr Schreiben vom ……... auch inhaltlich antworten bzw. fristgerecht eine entsprechende Datenschutzauskunft erteilen.*

*Ungeachtet dessen dürfen wir aber bereits festhalten, dass bei Einbindung von Google Fonts (selbst im Falle einer allfälligen dynamischen Einbindung) ein Schadensersatzanspruch datenschutzrechtlicher Natur im vorliegenden Fall mangels Schadens Ihres Mandanten/Ihrer Mandantin nicht vorliegen würde, vor allem da bislang von Ihnen nicht nachgewiesen ist, dass die IP-Adresse Ihres Mandanten/Ihrer Mandantin zuzuordnen ist und diese auch tatsächlich in die USA ohne Veränderung/Unkenntlichmachung übermittelt wurde und Ihrem Mandanten/Ihrer Mandantin dadurch auch ein tatsächlicher Schaden entstanden ist. Bis zu deren Nachweis weisen wir daher die Forderung Ihres Mandanten/Ihrer Mandantin als unbegründet zurück.*

*Der guten Ordnung halber dürfen wir festhalten, dass wir selbstverständlich die personenbezogenen Daten Ihres Mandanten/Ihrer Mandantin, sofern kein anderer Rechtmäßigkeitsgrund nach Art 6 DSGVO vorliegt, ohne deren Einwilligung nicht verarbeiten, sohin diese auch nicht weitergeben werden, vor allem da Google Fonts lokal auf unserem Server ist und sohin auch mangels Wiederholungsgefahr kein allfälliger Unterlassungsanspruch bestünde.*

*Vielmehr war aus den Medien zu entnehmen, dass – ohne Ihrem Mandaten/Ihrer Mandantin etwas unterstellen zu wollen – offenkundig Betroffene durch systematische Durchsuchung von Websites nach (Ihrer Ansicht nach) rechtswidriger Einbindung von Google Fonts vermeintliche Datenschutzverstöße selbst provozieren, um dann Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Es ergibt sich von selbst, dass derartiges rechtsmissbräuchlich wäre, womit nicht nur ein Anspruch ausgeschlossen wäre, sondern möglicherweise auch strafrechtlich relevantes Verhalten begründet sein könnte, sodass wir uns eine diesbezügliche gesonderte Prüfung ausdrücklich vorbehalten.*

*Abschließend ist festzuhalten, dass unberechtigte Abmahnungen Gegenansprüche auslösen können, sodass wir uns für den Fall, dass uns ein Schaden entsteht, wir die Geltendmachung von uns dadurch entstandener Rechtsnachteile gleichfalls ausdrücklich vorbehalten.*

*Mit freundlichen Grüßen*